

Nr. 37/2018
ausgegeben am: **21.09.2018**

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen aus der Sitzung vom 20.09.2018	144
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße a) Beschluss über die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren b) Satzungsbeschluss	144
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Teiländerung Nr. 104 - Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen hier: öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.08.2018 gem. § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB und Wirksamkeit der 104. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Hagen	145
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Sitzung des Rates Nr. 09/2018, am Donnerstag, 27.09.2018, um 15:00, im Rathaus an der Volme, Ratssaal -TAGESORDNUNG	146
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg vom 20.09.2018	147
Wahlaufruf zur Wahl des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen	148

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 20.09.2018 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 28.09.2018 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitsstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt.

Hagen, 20.09.2018

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

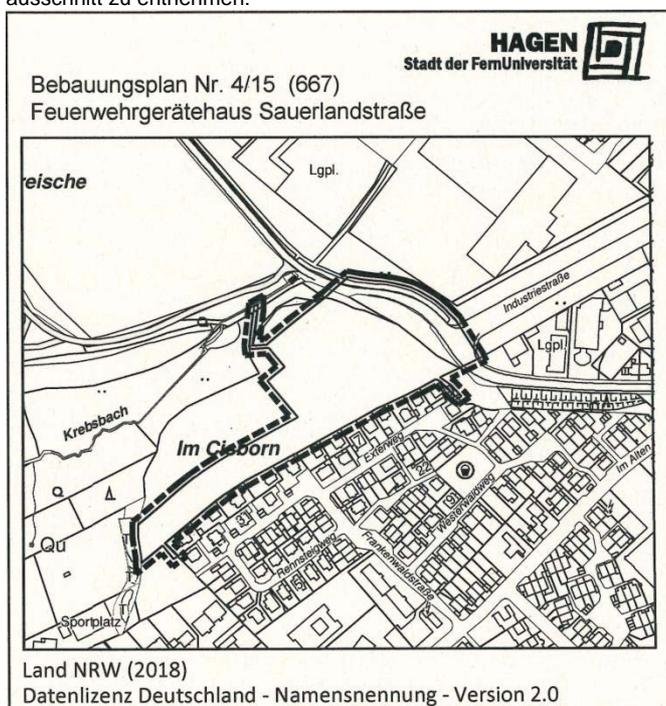
**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße

a) Beschluss über die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren

b) Satzungsbeschluss

Die Lage und der Geltungsbereich sind dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

- a) Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung der öffentlichen und der privaten Belange die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zurück bzw. entspricht ihnen im Sinne der anliegenden Stellungnahmen der Verwaltung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB (Anlage 2).
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt den Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung. Die Begründung vom 18.12.2017 wird dem Bebauungsplan beigelegt.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Das Plangebiet liegt westlich der Sauerlandstraße gegenüber der Einmündung der Industriestraße, nördlich der Wohnbebauung Exterweg / Rennsteigweg am Rande des Ortsteiles Halden. Es umfasst in der

Gemarkung Halden, Flur 8 teilweise die Flurstücke 26, 33 und 440 und in Flur 9 teilw. die Flurstücke 343 und 344.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplanentwurf ist der hier beschriebene Geltungsbereich im Maßstab 1: 500 eindeutig dargestellt. Der Bebauungsplanentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Nach Genehmigung der Teiländerung Nr. 104 zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen durch die Bezirksregierung Arnsberg können der Satzungsbeschluss zusammen mit der Genehmigung der Teiländerung des FNP öffentlich bekannt gemacht werden. Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. –

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 966)

Hingewiesen wird ferner: Hinweis auf die Rechtsfolgen

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 b, nach § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

- a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (aufgehoben)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Abs. 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist, abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist,
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden, im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung) Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße als Satzung in Kraft.

Planeinsicht:

Der Bebauungsplan Nr. 4/15 (667) Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße liegt mit der Begründung vom 18.12.2017, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer A.113 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter [https://www.hagen.de / Stadtpläne / Plänen und Bauen](https://www.hagen.de / Stadtpläne / Plänen und Bauen eingesehen werden) eingesehen werden.

Hagen, 19.09.2018

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Teiländerung Nr. 104 - Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen

hier: öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.08.2018 gem. § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB und Wirksamkeit der 104. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Hagen

Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 08.08.2018 - Az.: 35.2.1-1.4-HA-1/17 - die vom Rat der Stadt Hagen am 17.05.2018 beschlossene Teiländerung Nr. 104 - Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Hagen am 17.05.2018 beschlossene 104. Änderung des Flächennutzungsplans- Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße.

Arnsberg, den 08.08.2018

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.1-1.4-HA-1/18

Im Auftrag

gez. Keul

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung Nr. 104 zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen wirksam.

Planeinsicht:

Ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegt beim Amt für Geoinformation und Liegenschaftskataster, Rathaus II, Berliner Platz 22, Zimmer A.113, ☎02331/207-5692 während der Dienststunden

- Der Plan zur Teiländerung Nr. 104 - Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen
- mit der Begründung (Teil A) vom 22.03.2018, dem Umweltbericht (Teil B) vom 06.06.2017
- und der zusammenfassenden Erklärung vom 31.08.2018 über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Die Lage und der Geltungsbereich, auf die sich die v. g. Teiländerung zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen bezieht, sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Hinweis auf die Rechtsfolgen:

- I. Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass
 1. eine nach der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung) Verwaltungsgebäude, Rathausstr.11, 58095 Hagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- II. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Teiländerung des Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. die Teiländerung des Flächennutzungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 19.09.2018

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Sitzung des Rates Nr. 09/2018, am Donnerstag, 27.09.2018, um 15:00, im Rathaus an der Volme, Ratssaal

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung
- 3.1. Anfrage des Einzelmitglieds Wolfgang Schulz (PRO NRW) hier: Hohe Kosten durch Zuwanderung von EU-Bürgern in Hagen?
- 3.2. Anfrage der Fraktion Hagen Aktiv hier: E-Government - Digitalisierungsstrategie
- 3.3. Anfrage der Fraktion Hagen Aktiv hier: Vertragsmanagement
- 3.4. Anfrage der FDP-Fraktion hier: Maßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest
- 3.5. Anfrage der FDP-Fraktion hier: Verkaufsoffene Sonntage
4. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Rates
- 4.1. Vorschlag der SPD-Fraktion hier: Regelung der Nachbesetzung des Technischen Beigeordneten (VB5)
- 4.2. Ausschussumbesetzungen
- 4.3. Vorschlag der AfD-Fraktion hier: Einrichtung von Waffenverbotszonen (Prüfauftrag)
- 4.4. Vorschlag der FDP-Fraktion hier: Beteiligung am Landesprogramm Talentschulen
- 4.5. Vorschlag der SPD-Fraktion hier: Verbleib der Stadt Hagen in der Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
- 5.1. Benennung einer Stellvertreterin für den Frauenbeirat
- 5.2. Bestellung eines Abschlussprüfers der Theater Hagen gGmbH zum Wirtschaftsjahr 2017/2018
- 5.3. Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR (WBH) hier: Geschäftsordnung für den Vorstand des Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
- 5.4. Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts, WBH hier: I. Nachtrag zur Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen - Entwässerungssatzung - vom 19.06.2015
- 5.5. Änderung der Sperrmüllsammlung - Auswirkungen auf die Stadtsauberkeit
- 5.6. Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen
- 5.7. Information über die beabsichtigte Änderung der Gebühren für die standplatzbezogene Abfallentsorgung (Vollservice) ab 01.01.2019; Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen im Rahmen der Gebührenkalkulation 2019
- 5.8. Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen - Baumpflegesatzung hier: Satzungsbeschluss
- 5.9. Konzept zur Vermeidung von Schließungen der Hagener Bürgerämter

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- 5.10. Sachstandsbericht zum Förderprogramm "Gute Schule 2020" mit den Veränderungen in der Maßnahmenliste und den Verlagerungen von Maßnahmen in das Förderprogramm "Kommunalinvestitions-förderungsgesetz (KInvFG) Kapitel II"
- 5.11. Internationale Gartenausstellung Metropole Ruhr2027 (IGA Metropole Ruhr 2027), Gleichlautender Beschlussvorschlag (RVR, Kreise, Kommunen), hier: Grundsatzbeschluss zur Teilnahme der Stadt Hagen
- 5.12. Bebauungsplan Nr. 6/18 (684) Entwicklung Westside Hbf hier: Einleitung des Verfahrens
- 5.13. Bebauungsplan Nr. 5/18 (683) Entwicklung Mündungsbereich Ennepe - Volme hier: Einleitung des Verfahrens
6. Berichterstattung zu Großprojekten
keine
7. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates
- II. Nichtöffentlicher Teil**
1. Mitteilungen
2. Mitteilungen über Kreditaufnahmen
3. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates
keine
4. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 Geschäftsordnung des Rates
keine
5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
- 5.1. Beteiligungsangelegenheit
- 5.2. Vertragsangelegenheit
- 5.3. Beteiligungsangelegenheit
6. Berichterstattung zu Großprojekten
keine
7. Veröffentlichungen
8. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates
- Hagen, 19.09.2018 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die
Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil
Hagen – Hohenlimburg vom 20.09.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561), zuletzt geändert durch VO vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700), und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 2016), wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 20.09.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen - Hohenlimburg dürfen aus Anlass des Herbstbauernmarktes am 30.09.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

In den nachfolgend genannten Straßen, die als Zuweg zur Veranstaltungsfläche dienen, dürfen die Geschäfte öffnen:
Grünrockstraße, Freiheitstraße, Herrenstraße, Lohmannstraße, Gaußstraße und Dieselstraße

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten, an nicht zugelassenen Sonntagen oder außerhalb des zugelassenen Bereiches offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.09.2018

STADT HAGEN als Ordnungsbehörde
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Volker Hammerschmidt
☎02331/374-1111

05.09.2018

WAHLAUFRUF
zur Wahl des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Hagen

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,

Auf der Löschgruppenführer Dienstbesprechung 3-2017 wurde nach § 11 Ab.4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) NRW festgelegt, dass die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber dem Leiter der Berufsfeuerwehr durch einen Sprecher und zwei Stellvertreter wahrgenommen werden sollen.

Die Amtszeit der Sprechers BOI Klaus Flatau läuft zum 05. Dezember 2018 aus. Daher steht die Wahl der Position des Sprechers an.

Aufgaben des Sprechers

Der Sprecher und seine Stellvertreter vertreten gegenüber dem Leiter der Feuerwehr die Belange der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Angehörigen und sind in alle wesentlichen, die Freiwillige Feuerwehr betreffende, Entscheidungen eingebunden.

Die genauen Aufgaben waren dem Protokoll der LGF- Besprechung 3-2017 beigefügt.

Wahlverfahren

- Es werden ein Sprecher und zwei Stellvertreter für die Dauer von 6 Jahren gewählt
- Die Wahl erfolgt geheim in Form einer Einzelwahl. Es sind keine Wahlmänner zugelassen. Es gelten die Wahlgrundsätze des Art. 38 Grundgesetz.
- Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hagen, die zum Stichtag das 16. Lebensjahr vollendet haben (Stichtag: 19. November 2018). Dies umfasst Angehörige der Jugendfeuerwehr, der aktiven Wehr, des nicht aktiven Einsatzdienstes sowie der Ehrenabteilung.
- Wählbar als Sprecher/in sind alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hagen, die mindestens über eine FIV/ ZF Basis Führungsausbildung (Zugführer-Lehrgang) verfügen und auf die Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen angerechnet werden.
- Wählbar als stellvertretender Sprecher/in sind alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hagen, die mindestens über eine FIII/ GF Basis Führungsausbildung (Gruppenführer-Lehrgang) verfügen und auf die Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen angerechnet werden.
- Die Rückmeldefrist zur Anzeige der Bewerbung um das Amt des Sprechers beträgt vier Wochen. Die Abgabe einer aussagekräftigen Bewerbung hat bis **Freitag, dem 19.10.2018 bis 12:00 Uhr** an 37/15 (BAR Hammerschmidt) o.V.i.A. zu erfolgen.
- Am **Montag, dem 22.10.2018** erfolgt die Bekanntgabe der Kandidaten.
- Die zugelassenen Kandidaten erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr vorzustellen.
- Die Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung einen Steckbrief mit einer kurzen Vorstellung beizufügen (max. eine Seite DIN-A4). Der Steckbrief wird den Löschgruppen, der Notfallseelsorge, den Fachberatern und der Jugendfeuerwehr zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer persönlichen Vorstellung in den Organisationseinheiten im Zeitraum vom **22.10.2018 bis 18.11.2018**.
- Am **Montag, dem 12.11.2018** wird in den Räumlichkeiten der Feuerweherschule (Klassenraum oder Fahrzeughalle) an der Feuer- und Rettungswache Ost, Florianstraße 3, eine Vorstellungsveranstaltung angeboten.
- Die Kandidaten haben die Möglichkeit, sich in einem informellen Abstimmungsgespräch mit dem Amtsleiter und Stellvertreter sowie dem Sachbearbeiter für die Freiwillige Feuerwehr über die Aufgaben des Sprechers und die dienstlichen Abläufe zu informieren.

Wahltermine:

Montag, dem 19.11.2018 bis Freitag, dem 23.11.2018, von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Montag, dem 26.11.2018 bis Freitag, dem 30.11.2018, von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Wahlablauf:

- Die Ausgabe der Stimmzettel erfolgt nur bei unmittelbarer Stimmabgabe.
Die persönliche Stimmabgabe erfolgt im Raum G2, 2. OG, Schulungsraum Nr.26, Feuer- und Rettungswache Ost, Florianstraße 2, 58119 Hagen durch den/die Wahlberechtigte/n mittels Stimmzettel. Der Wahlberechtigte muss sich durch amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.
- Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Wahl laut Wahlordnung verantwortlich.
- Der Wahlvorstand führt unverzüglich nach der Beendigung der Wahl die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich.
- Der Kandidat, der die meisten Stimmen aus sich vereint hat, wird zum Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hagen ernannt.
- Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt am **Dienstag, dem 04.12.2018**
- Die offizielle Ernennung und Übernahme des Amtes erfolgt am **Mittwoch, dem 05.12.2018**.

Interessierte Bewerber werden gebeten, ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **Freitag, dem 19.10.2018, 12:00 Uhr** an 37/15, BAR Hammerschmidt o.V.i.A. zu richten.

Für weitere Rückfragen stehen BAR Hammerschmidt (☎02331/374-1111) oder OBR Blumenthal (☎02331/374-1110) zur Verfügung.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de